



ANHANG 01.03

BAUSTROMANSCHLUSS

vom 01.06.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Dienstleistungen		

Gemeinde Grub AR
Elektrizitätsversorgung
Dorf 60
9035 Grub AR

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 05.04.2022; in Vollzug ab 01.06.2022

Baustromanschluss

Grundsatz und Abgrenzung

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen können zeitlich befristete Netzanschlüsse eingerichtet werden. Durch die EVG werden weder Baustromverteiler noch Netzkabel geliefert und / oder eingerichtet. Die EVG liefert einen Netzanschluss mit einem Anschlusskasten (siehe Abbildung 1) oder einem Verteiler (siehe Abbildung 2) inklusive Zähler für die Dauer der befristeten Anlagen. Der Standort und somit der Anschlusspunkt für das Netzkabel des Kunden wird durch die EVG festgelegt. Die rechtliche Grundlage für die Meldepflicht, Installation, den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sind in jedem Fall gemäss NIV [1] und TAB [2] einzuhalten.

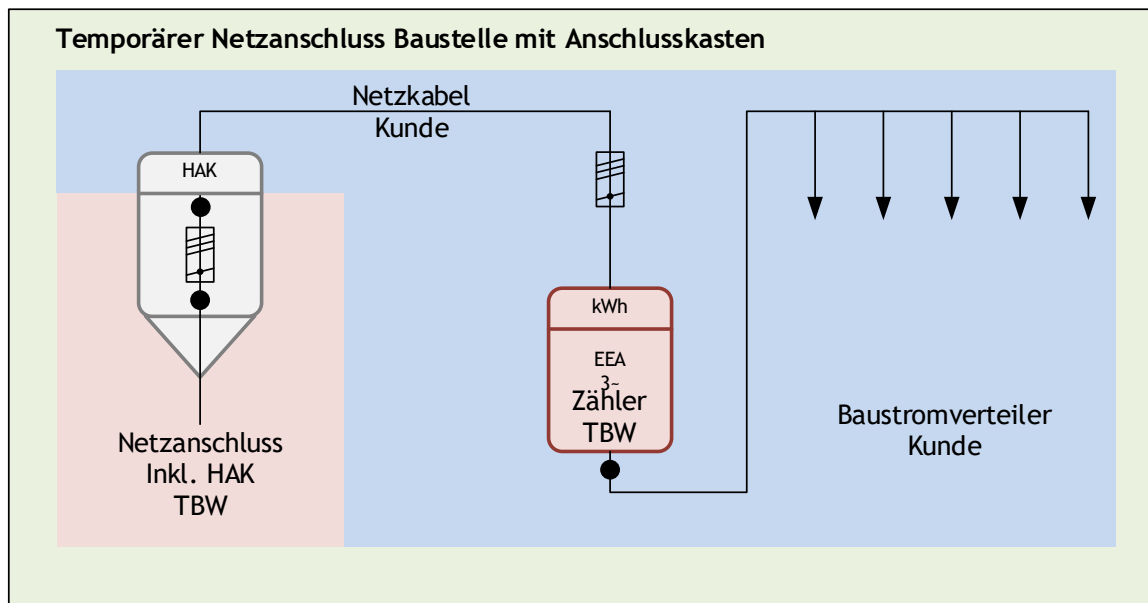


Abbildung 1: Temporärer Netzanschluss mit Anschlusskasten

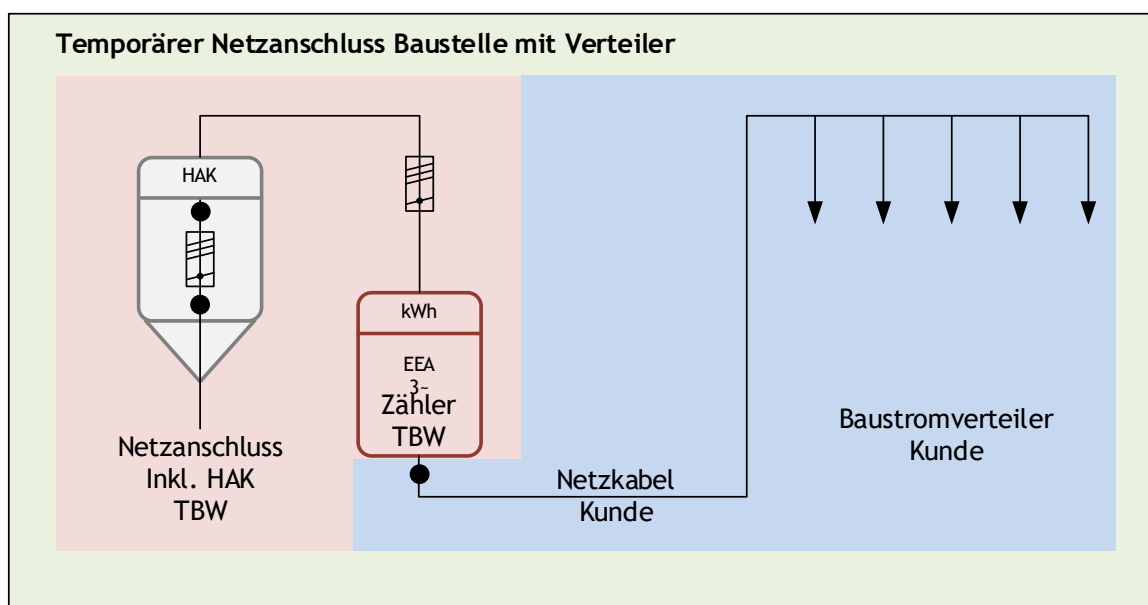


Abbildung 2: Temporärer Netzanschluss mit Verteiler

Rechtliche Grundlagen

Es gelten die technischen und gesetzlichen Richtlinien des Bundes und der EVG:
Das Erstellen, das Anschliessen und die Verantwortung für den eigentlichen Baustromverteiler liegen beim konzessionierten Elektroinstallationsunternehmen oder dem Installationsinhaber.

Zeitliche Befristung

Temporäre Netzanschlüsse dürfen während maximal 2 Jahren betrieben werden. Nach Ablauf der Frist wird der zeitlich befristete Netzanschluss demontiert oder durch einen ordentlichen Netzanschluss ersetzt.

Bezugsberechtigte Leistung

Der Kunde vereinbart mit der EVG die für den zeitlich befristeten Netzanschluss benötigte Anschlussleistung. Anhand dieser Bezugsberechtigten Leistung bestimmt die EVG den Standort der Netzanschlussstelle.

Ausführung des temporären Netzanschlusses

Temporäre Netzanschlüsse müssen mit der Installationsanzeige mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Inbetriebnahme Termin bei der EVG bestellt werden.

Die EVG erstellen den Netzanschluss gemäss Abbildung 1 bzw. Abbildung 2
Das Bauprovisorium mit dem dazugehörigen Netzkabel wird durch ein vom Kunden beauftragtes konzessioniertes Elektroinstallationsunternehmen an der Netzanschlussstelle angeschlossen, gemäss NIV [1] geprüft und in Betrieb gesetzt. Das Elektroinstallationsunternehmen übergibt der EVG innerhalb von 10 Tagen den Sicherheitsnachweis.
Nach Installation des Baustromverteilers hat gemäss NIV [1] eine unabhängige Abnahmekontrolle der elektrischen Baustelleninstallation durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle zu erfolgen. Der Eigentümer oder dessen Vertreter gibt dies in Auftrag und stellt der EVG den erforderlichen Sicherheitsnachweis mit Abnahmekontrolle zu.

Änderungen an zeitlich befristeten Netzanschlüssen

Allfällige Änderungen oder Verlegungen, die während der Einsatzzeit eines zeitlich befristeten Netzanschlusses notwendig werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für die Verlegung des Netzanschlusses aufgrund unzulässiger Netzurückwirkungen gemäss EN 50160 in das Verteilnetz der EVG. Diese Arbeiten werden ausschliesslich durch die EVG ausgeführt.

Falls der Verursacher den Leistungsbezug über die vereinbarte Bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht oder unzulässige Spannungsbeeinflussungen verursacht, gehen daraus entstandene Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

Kosten

Montage, Demontage, Miete der Netzanschlussstelle und der bezogene Baustrom gehen gemäss Tarif des gültigen Preisblattes [3] im vollem Umfang zu Lasten des Bauherrn. Netzkostenbeiträge werden keine erhoben.

Quellverzeichnis

Für Dokumente, auf die in diesem Anhang verwiesen wird:

[1] SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), Aktueller Stand: www.admin.ch.

[2] WVCH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz), Aktueller Stand: www.grub.ch.

[3] Preisblätter, Elektrizität und Systemgebühren vom Gemeinderat jährlich per 01.01. erlassen, Aktueller Stand: www.grub.ch.